

Beförderungs- und Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderfahrten des Historische S-Bahn e.V.

In der Fassung vom 21. Juni 2024

Abschnitt 1 – Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Anspruch auf Beförderung

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten in den von Historische S-Bahn e.V. betriebenen S-Bahn-Fahrzeugen.
- (2) Es besteht keine Beförderungspflicht.

§ 2 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste müssen sich beim Aufenthalt in den Zügen so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
- (2) Fahrgäste müssen den Anweisungen des Bahnpersonals Folge leisten.
- (3) Fahrgäste dürfen nur an Bahnsteigen in die Züge ein- und aus ihnen aussteigen. Der Aus- und Einstieg auf freier Strecke bedarf der Zustimmung und Aufsicht durch das Bahnpersonal.
- (4) Fahrgäste müssen zügig in die Züge einsteigen und dort Platz nehmen. Das Bahnpersonal kann andere als die bei Reservierung gebuchten Plätze zuweisen, wenn dies im Einzelfall betrieblich notwendig ist.
- (5) Nach Ankündigung der Abfahrt, üblicherweise begleitet durch den Warnruf „Zurückbleiben“, dürfen die Züge bis zum nächsten Verkehrshalt nicht betreten oder verlassen werden.
- (6) Die Aufsicht von Kindern obliegt ihren volljährigen Begleitpersonen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass von den Kindern keine Gefahren für den Bahnbetrieb ausgehen und die Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (7) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. die Türen während der Fahrt zu öffnen,
 2. Gegenstände aus dem Zug zu werfen oder hinausragen zu lassen oder sich aus dem Zug zu lehnen,
 3. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge sowie der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 4. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Signalanlagen) zu missbrauchen,
 5. in den Zügen zu rauchen (einschließlich Vapes),
 6. die Züge mit stark verschmutzter Kleidung zu betreten,
 7. Fahrzeuge und Bahnanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmierem,
 8. in den Zügen und auf dem Bahngelände Waren oder Dienstleistungen ohne Zustimmung des Historische S-Bahn e.V. anzubieten, zu betteln sowie Schau- und Darstellungen durchzuführen,

Verletzt ein Fahrgast die ihm nach Ziffer 1 bis 8 obliegenden Pflichten, kann er durch das Bahnpersonal von Mitfahrt ausgeschlossen werden.

§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.
- (2) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal von Historische S-Bahn e.V.

§ 5 Mitnahme- und Beförderungsregeln

(1) Beförderung von Kindern

Kinder unter 3 Jahren fahren kostenlos mit und haben daher keinen Anspruch auf einen Sitzplatz. Wird dennoch ein Sitzplatz benötigt, ist ein Ticket zum Kindertarif zu buchen. Kinder unter 15 Jahren werden nur mit einer volljährigen Begleitperson befördert.

(2) Mitnahme von Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Die Mitnahme von Fahrrädern oder sogenannten E-Scootern ist ausgeschlossen.

(3) Mitnahme von Kinderwagen

Es können nur einklappbare Kinderwagen transportiert werden. Die Kapazität für die Mitnahme von Kinderwagen ist auf zwei pro Wagen beschränkt.

(4) Mitnahme von Tieren

1. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Tieren in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Tiere mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.
2. Hunde dürfen vorbehaltlich der Ziffer 1 nur mitgenommen werden, wenn sie kurz an der Leine geführt werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen bzw. in einer geeigneten Transporttasche untergebracht sind. Blindenhunde dürfen stets mitgenommen werden.

§ 6 Schadensersatzpflicht des Kunden und Aufsichtspflichtiger

- (1) Historische S-Bahn e.V. verlangt von Fahrgästen Schadensersatz in Höhe von
 1. mindestens 80 Euro für die Verunreinigung von Fahrzeugen, Bahnanlagen oder -einrichtungen,
 2. mindestens 300 Euro für das Bemalen oder Beschmieren (z. B. mit Graffiti) bzw. bei Mehraufwand lt. Rechnung
 3. mindestens 300 Euro für die Beschädigung von Oberflächen (z. B. durch Scratching),
 4. mindestens 200 Euro für die Entfernung von Ausrüstungsgegenständen, sofern der Schaden nicht ein höheres Ausmaß hat. Anderenfalls verlangt der Historische S-Bahn e.V. Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.

- (2) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet eines Straf- und Bußgeldverfahrens und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 200 Euro zu zahlen.
- (3) Entstehen Schäden durch Minderjährige, richtet sich die Ersatzpflicht nach §§ 276, 828 BGB. Aufsichtspflichtige Fahrgäste haften nach § 832 BGB. Für die Haftung von Minderjährigen und aufsichtspflichtigen Fahrgästen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Entstehen sonstige Schäden – insbesondere Schäden Dritter und des Bahnpersonals –, so richtet sich die Schadensersatzpflicht des Fahrgastes nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Bahnpersonal vom Historische S-Bahn e.V. abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegen Historische S-Bahn e.V. besteht nicht. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Aufbewahrung beim Historische S-Bahn e.V. wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 5 EUR je angefangenen Monat vom Verlierer erhoben. Übersteigen die Aufbewahrungskosten diesen Betrag, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (4) Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden.

Abschnitt 2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 8 Leistungen

Der Historische S-Bahn e.V. veranstaltet Sonderfahrten mit seinen Fahrzeugen auf den Gleisen der Berliner S-Bahn (Züge des Gelegenheitsverkehrs). Die Leistung besteht in der Beförderung in einem S-Bahnfahrzeug. Ein Anspruch auf Nebenleistungen wie Bewirtung, Stadtbilderklärung oder Souvenirverkauf besteht nicht.

Soweit Leistungen (auch Nebenleistungen) an Dritte vermittelt werden, gelten deren Geschäftsbedingungen.

§ 9 Vertragsabschluss

Mit Kauf der Fahrkarte und dem Versenden der Reservierungsbestätigung durch den Ticketdienstleister Reservix ist die Anmeldung des Kunden angenommen und der Vertrag ist verbindlich abgeschlossen.

§ 10 Fahrkarten

- (1) Fahrgäste müssen eine Fahrkarte entsprechend dem jeweils gültigen Tarif lösen. Die Fahrpreise werden auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben. Fahrgäste, die ohne Fahrkarte einen Zug besteigen, haben sich unverzüglich beim Bahnpersonal zu melden und auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (2) Der Verkauf der Fahrkarten erfolgt über das Ticketing-Unternehmen Reservix GmbH, Humboldtstr. 2, 79098 Freiburg oder direkt im Zug. Bei Kauf der Fahrkarten im Zug ist der jeweilige Kaufpreis sofort fällig.
- (3) Beim Verkauf von Fahrkarten im Zug ist das Personal von Historische S-Bahn e.V. nicht verpflichtet, Banknoten von 100 Euro oder mehr anzunehmen.
- (4) Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z. B. S-Bahn Berlin GmbH oder BVG) sind nicht gültig. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Deutschlandticket.
- (5) Fahrkarten berechtigen nicht zur Fahrtunterbrechung.
- (6) Fahrgäste müssen ihre Fahrkarte dem Bahnpersonal auf Verlangen zum Entwerten oder zur Prüfung vorzeigen oder aushändigen. Fahrgäste müssen ferner gegebenenfalls ihre Berechtigung zur Nutzung eines ermäßigten Tarifs auf Verlangen nachweisen.
- (7) Die über das Ticketing-Unternehmen Reservix GmbH erworbenen Fahrkarten sind durch Fahrgäste ausgedruckt oder auf einem mobilen Endgerät vorzuzeigen. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Barcode lesbar ist. Nicht lesbare Tickets werden als ungültig betrachtet und müssen nachgelöst werden.

§ 11 Sitzplätze

Jeder Fahrgast erhält mit dem Kauf der Fahrkarte eine Sitzplatzreservierung. Die zugewiesenen Plätze sind für die Fahrt zu nutzen. Änderungen an der Platzwahl bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch das Zugpersonal.

§ 12 Leistungs- und Preisänderungen durch Historische S-Bahn e.V.

- (1) Historische S-Bahn e.V. behält sich vor, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Angaben vorzunehmen, über die der Kunde vor oder mit Versand der Fahrkarte informiert wird.
- (2) Historische S-Bahn e.V. behält sich vor, Fahrten kurzfristig abzusagen oder den Fahrtverlauf zu ändern oder zu kürzen, falls dies aus Gründen erforderlich ist, die Historische S-Bahn e.V. nicht zu vertreten hat (Beispiele: Störungen der Infrastruktur; Streik; Hilfeleistung für andere Verkehrsunternehmen). Derartige Abweichungen oder Änderungen in der Zusammenstellung des Zuges begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche und berechtigen insbesondere nicht zum Rücktritt von der Fahrt oder zur Minderung des Kaufpreises. Bereits bezahltes Fahrgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.
- (3) Wird die Fahrt aus internen oder organisatorischen Gründen abgesagt, wird der Vertrag über den Dienstleister Reservix rückabgewickelt und das bezahlte Fahrgeld erstattet.

§ 13 Widerruf und Rücktritt durch den Kunden

- (1) Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ist bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die einen spezifischen Termin oder Zeitraum für die Leistungserbringung vorsehen, ein Widerrufsrecht ausgeschlossen.

§ 14 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Historische S-Bahn e.V. haftet für die Personenschäden eines Fahrgastes nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Sachschäden eines Fahrgastes haftet Historische S-Bahn e.V. nur, wenn der Schaden vom Bahnpersonal des Vereins oder von sonstigen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- (3) Schäden sind Historische S-Bahn e.V. unverzüglich anzuzeigen, damit diese die Schadensentstehung rekonstruieren und eine etwaige Verantwortlichkeit für den Schaden feststellen kann.

- (4) Für ein Mitverschulden des Kunden gilt § 254 BGB.
- (5) Die Haftung des Historische S-Bahn e.V. ist für Sachschäden, insgesamt auf 500 Euro beschränkt.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für rechtliche Streitigkeiten auf Grundlage dieser Bedingungen ist Berlin.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen für Sonderfahrten treten am 01.07.2024 in Kraft.